

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1954	Nummer 43
-------------	--	-----------

Inhalt:

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 4. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Deutsches Rotes Kreuz. S. 627.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 14. 4. 1954, Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen. S. 627.

D. Finanzminister.

RdErl. 31. 3. 1954, Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an verheiratete Angestellte, deren Ehegatten Beamte, Versorgungsempfänger oder Angestellte im öffentlichen Dienst sind. S. 629.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 6. 4. 1954, Bekämpfung der Tularämie. S. 629. — Bek. 10. 4. 1954, Verlust und Ungültigkeitserklärung von Ausweisen. S. 630. — Bek. 15. 4. 1954, Zulassung von Lebensmittelchemikern zur Untersuchung von Gegenproben. S. 631.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

J. Justizminister. C. Innenminister. G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 12. 4. 1954, Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen für die Amtszeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1956. S. 632.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Berichtigung. S. 631/32.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung; hier: Deutsches Rotes Kreuz

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 1467/53/72116

Dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Nordrhein —, Düsseldorf, Sternstraße 74, und dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Westfalen —, Münster (Westf.), Zumsandstraße 25—27, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. Juli 1954 bis 14. Juli 1954

eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Haussammlung (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammelisten),
2. Straßensammlung (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten unter Benutzung von Sammelbüchsen).

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 627.

III. Kommunalaufsicht

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1954 —
III A 3/246 — 1063/54

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher fol-

gende Handfeuerlöcher-Typen bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 14. April 1954 neu zugelassen:

Hersteller	Handfeuerlöcher	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. Minimax, GmbH., Stuttgart 1, Reinsburgstraße 198	1. „Minimax“, Type L I 10 DIN-Schaum-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt nicht frostbeständig, Bauart S 10 Hn	P 1 — 2/54
	2. „Minimax“, Type U I 10 DIN-Schaum-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt frostbeständig bis — 15 ° C, Bauart S 10 Hf—15	P 1 — 3/54
	3. „Minimax“, Type KR 110 DIN-Naß-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt nicht frostbeständig, mit Netzmittel, Bauart N 10 Hn	P 1 — 4/54
	4. „Minimax“, Type VR 110 DIN-Naß-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt frostbeständig bis — 30 ° C, mit Netzmittel, Bauart N 10 Hf—30	P 1 — 5/54
	5. „Minimax“-Vergaserbrand- löcher, Type T 08 Inhalt 0,8 Liter Tetrachlor- kohlenstoff, Bauart T 0,8 L	P 2 — 24/53

Diese Zulassungen haben gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBl. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Ich bitte, vorstehenden RdErl. sämtlichen Feuerwehrdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1954 S. 627.

D. Finanzminister

Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an verheiratete Angestellte, deren Ehegatten Beamte, Versorgungsempfänger oder Angestellte im öffentlichen Dienst sind

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1954 —
B 5015 — 2739/IV/54

§ 6 Abs. 2 TO. A in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953 regelt die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses von verheirateten Angestellten, deren Ehegatten Beamte, Versorgungsempfänger oder Angestellte im öffentlichen Dienst sind. Welche Verwaltungen und Betriebe als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift gelten, bestimmt auf Grund des § 6 Abs. 7 TO. A (neuer Fassung) Nr. 50 Abs. 2 BV. in der Fassung der Ersten Verordnung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers des Innern vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 927).

Es sind Zweifel entstanden, wie zu verfahren ist, wenn in der Vergütung des angestellten Ehegatten kein Wohnungsgeldzuschuß enthalten ist. Hierzu weise ich im Einvernehmen mit dem Innenminister auf folgendes hin:

1. Bei Angestellten, denen kein Kinderzuschlag zusteht, ist Voraussetzung für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses der nächstniedrigeren Tarifklasse lediglich, daß der Ehegatte Beamter, Versorgungsempfänger oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist. Diesen Angestellten ist daher in jedem Fall, d. h. auch dann, wenn der Ehegatte keinen Wohnungsgeldzuschuß erhält, der einfache Wohnungsgeldzuschuß zu zahlen.
2. Bei Angestellten, denen ein Kinderzuschlag zusteht, ist die Entscheidung, ob sie den vollen oder den einfachen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, abhängig von dem Vergleich mit der Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses des Ehegatten. Ist in der Vergütung des Ehegatten kein Wohnungsgeldzuschuß enthalten, so ist dem Angestellten in jedem Fall der volle Wohnungsgeldzuschuß zu zahlen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160—10065/IV — u. d. Innenministers — II C 4/27.14/45/15527/53 — v. 9. 9. 1953 (MBl. NW. S. 1547).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1954 S. 629.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Bekämpfung der Tularämie

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 6. 4. 1954 — III B/3 — 27—24

Auf Grund des § 1 der Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 in der Fassung der Verordnung des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 13. Juli 1932 (RGBl. I S. 352) und in Verbindung mit dem § 2 a der Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1076) erteile ich dem Hygienischen Institut der Universität Bonn die Erlaubnis, die jederzeit ohne Entschädigung widerruflich ist, mit Material, das die Erreger der Tularämie enthält oder mit Erregern der Tularämie zu arbeiten, derartige Erreger in lebendem Zustand aufzubewahren oder abzugeben.

Die Beachtung der Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern und der Vorschriften über die Versendung von Krankheitserregern (RGBl. 1917 S. 1069 und RGBl. I 1932 S. 352) wird zur besonderen Pflicht gemacht.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen hat die im Lande vorhandenen 5 Veterinäruntersuchungsämter in Arnberg, Bonn, Detmold, Krefeld und Münster beauftragt, die Feststellung aller Tierseuchen einschl. der durch die im § 1 der Bekanntmachung vom 21. November 1917 genannten Erreger entstehenden Seuchen vorzunehmen. Jedoch sind den Veterinäruntersuchungsämtern wegen der Ansteckungs- und Verschleppungsgefahr Übertragungsversuche und Forschungsarbeiten mit den Erregern der Tularämie, Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest nicht gestattet.

In diesem Zusammenhang regt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen an, eine enge Zusammenarbeit der ärztlichen und tierärztlichen Institute auf dem Gebiete der Bekämpfung der Zoonosen zu fördern. Ich bitte, diese Anregung aufzugreifen und vorkommendenfalls mit dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Verbindung zu treten.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 629.

Verlust und Ungültigkeitserklärung von Ausweisen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 10. 4. 1954 — III A/1 — 18/1 — 16/1

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin teilt mir folgendes mit:

Nachstehende Ausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Es wurden entsprechende Ersatzausweise ausgefertigt.

Krankenpflegepersonen:

Anna Maier,
geboren am 13. Mai 1895 in Vachendorf, Kreis Traunstein.
Im März 1939 auf Grund langjähriger Tätigkeit in der Krankenpflege die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erhalten.
Ersatzausweis ausgestellt am 19. Dezember 1953.

Hildegard K a k e l d e y,
geboren am 22. Juni 1910 in Breslau.
Prüfungstag: 26. März 1935.
Ersatzausweis ausgestellt am 14. Januar 1954.

Johanna L e h m a n n,
geboren am 10. März 1913 in Niedergrauschwitz, Rittergut Trümlitz (Thüringen),
Prüfungstag: 18. und 19. März 1940.
Ersatzausweis ausgestellt am 19. Januar 1954.

Elfriede R u t h e n b e r g,
geboren am 12. Dezember 1922 in Pasewalk (Pommern).
Prüfungstag: September 1943.
Ersatzausweis ausgestellt am 22. Januar 1954.

Helene K e l c h,
geboren am 29. Juni 1884 in Lötzen (Ostpreußen),
Prüfung: 1910.
Ersatzausweis ausgestellt am 13. Februar 1954.

Maria M a r k e,
geboren am 29. April 1919 in Köppernig, Kreis Neiße.
Prüfungstag: 22. März 1940.
Ersatzausweis ausgestellt am 15. Februar 1954.

Hildegard F i s c h e r,
geboren am 19. November 1913 in Oranienburg, Kreis Niederbarnim,
Prüfungstag: 23. Februar 1940.
Ersatzausweis ausgestellt am 17. Februar 1954.

Elisabeth R o t h e r,
geboren am 7. Oktober 1917 in Ottmachau, Kreis Grottkau,
Prüfungstag: 1. März 1944.
Ersatzausweis ausgestellt am 18. Februar 1954.

Charlotte Mackay geb. Penning,
geboren am 7. Februar 1897 zu Danzig,
Prüfungstag: 15. August 1916.
Ersatzausweis ausgestellt am 24. Februar 1954.

Medizinisch-technische Assistentinnen:

Rosemarie Kramer,
geboren am 15. Juni 1925 in Reichenbach (Eulengebirge).
Prüfungstag: im März 1944.
Ersatzausweis ausgestellt am 19. Januar 1954.

Charlotte Umnus geb. Schreib,
geboren am 14. Januar 1893 in Berlin.
Im Oktober 1926 den Ausweis für staatlich anerkannte
technische Assistentinnen an medizinischen Instituten er-
halten.
Ersatzausweis ausgestellt am 22. Januar 1954.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

— MBl. NW. 1954 S. 630.

Zulassung von Lebensmittelchemikern zur Untersuchung von Gegenproben

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 15. 4. 1954 — III A 2 61—3

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Ver-
fügung vom 5. April 1954 die staatlich geprüften Lebens-
mittelchemiker

Dr.-Ing. Hans Ludwig Reiß, Düsseldorf, Copernicusstr. 26,
Dr. Helmut Diester, Wuppertal-Langerfeld, Schließfach 33,
Dr. Hermann Ley, Wuppertal-Elberfeld, Malzstr. 18,

auf Grund des RdErl. des MdI und des LM v.
10. August 1934 — III A II 2424/34 und I 11902 (MBl. IV.
S. 1085 ff.) in Verbindung mit dem RdErl. des RuPrMdI.
v. 28. März 1936 — IV B. 12068/4255 Abs. 2 (RMBl. i. V.
S. 489) v. 16. Juni 1953 für die Untersuchung von Gegen-
proben (§ 6 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche
Durchführung des Lebensmittelgesetzes) zugelassen.

Die Zulassung gilt nur für den Regierungsbezirk
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1954 S. 631.

J. Justizminister C. Innenminister G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

1954 S. 632
aufgeh.
1956 S. 1854 Nr. 21

Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen für die Amtszeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1956

Gem. RdErl. d. Justizministers — JM. 3221 — IB — 2 —
d. Innenministers — IM. I 14—54 Nr. 1833/50 — u. d.
Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau —
Min. f. A. S. W. IV B 2 — v. 12. 4. 1954

Für die Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Ge-
schworenen werden folgende Termine bestimmt:

1. Aufstellung der Vorschlagsliste durch die
Gemeindevertretung bzw. durch den Ju-
gendwohlfahrtsausschuß bis zum 14. 8. 1954.
2. Auslegung der Vorschlagslisten vom . . 16. 8. bis
23. 8. 1954
3. Vorlage der namentlichen Vorschläge der
in die Ausschüsse (§ 40 GVG) zu wählen-
den Verwaltungsbeamten beim Innenmini-
ster bis zum 1. 9. 1954
4. Einsendung der Liste der als Beisitzer in
den Ausschuß gewählten Vertrauensper-
sonen an den Amtsrichter bis zum . . . 15. 9. 1954
5. Einsendung der Vorschlagsliste und der
Einsprüche an den Amtsrichter bzw. an
den Jugendrichter bis zum 15. 9. 1954
6. Berufung des Wahlausschusses bis zum . 1. 10. 1954
7. Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Ge-
schworenen bis zum 15. 11. 1954
8. Auslosung der Schöffen, Jugendschöffen
und Geschworenen bis zum 10. 12. 1954

Im übrigen finden die RdErl. vom 15. April 1952
(MBl. NW. S. 484, 758; JMBl. NRW. S. 103) und 10. De-
zember 1953 (MBl. NW. S. 2108; JMBl. NRW. 1954 S. 1)
entsprechende Anwendung.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreis- und Gemeindeverwaltungen.

— MBl. NW. 1954 S. 632.

Berichtigung

Betrifft: Errichtung einer Beschaffungsstelle für die zen-
tralen Beschaffungen der Polizei des Landes
Nordrhein-Westfalen — MBl. NW. 1954 S. 600.

In Ziffer (13) Abs. 2 o. a. RdErl. muß es in der 2. Zeile
anstatt „und Textilfachschulen“ auf Textilfachschulen
heißen.

— MBl. NW. 1954 S. 631/32.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

